



Brüssel, den 26. November 2019
(OR. en)

14566/19

SPG 7
WTO 320
DELACT 212

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. November 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 8360 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.11.2019 zur Änderung der in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen festgelegten Gefährdungsschwellen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 8360 final.

Anl.: C(2019) 8360 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.11.2019
C(2019) 8360 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.11.2019

**zur Änderung der in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der
Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein
Schema allgemeiner Zollpräferenzen festgelegten Gefährdungsschwellen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Europäische Union gewährt den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS). Dieses ist nach den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU Teil ihrer gemeinsamen Handelspolitik. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung, das „APS+“, bietet gefährdeten Entwicklungsländern für Ausfuhren in die EU zusätzliche Zollpräferenzen. Das APS+ hilft diesen Ländern dabei, die besonderen Belastungen und Verpflichtungen auf sich zu nehmen, die sich aus der Ratifizierung von 27 zentralen internationalen Übereinkommen zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung und ihrer effizienten Umsetzung ergeben.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (APS-Verordnung) gilt ein Land als gefährdet, wenn es durch eine fehlende Diversifizierung und eine unzureichende Einbindung in das internationale Handelssystem gekennzeichnet ist. Diese Gefährdung muss anhand der Methode und des Schwellenwerts, die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der APS-Verordnung angegeben sind, überprüft werden.

Nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b gilt ein Land als gefährdet, wenn alle seine Einfuhren von Waren des Anhangs IX in die Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Jahre dem Wert nach weniger als 6,5 % aller Einfuhren von Waren dieses Anhangs mit Ursprung in APS-begünstigten Ländern des Anhangs II der APS-Verordnung in die Union ausmachen.

Nach Artikel 9 Absatz 2 der APS-Verordnung kann die Kommission bei einer Änderung der Liste der APS-begünstigten Länder die Gefährdungsschwelle durch einen delegierten Rechtsakt überprüfen: „auf diese Weise soll das Gewicht der nach Anhang VII berechneten Gefährdungsschwelle proportional gewahrt bleiben“. Dies ist notwendig, weil die Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II seit der letzten Überprüfung der Gefährdungsschwelle im Rahmen der Verordnung 2015/602 der Kommission, bei der 21 Länder aus dem Anhang gestrichen wurden, in wesentlichem Umfang geändert wurde.

Daten zufolge, die am 1. Juli 2019 von Eurostat gewonnen wurden, würden aufgrund all der Änderungen, die zwischen der letzten Überprüfung der Gefährdungsschwelle am 1. Januar 2015 und dem 1. Januar 2019 an Anhang II vorgenommen wurden, die auf der Grundlage der letzten drei aufeinander folgenden Jahre berechneten durchschnittlichen jährlichen Gesamteinfuhren aus APS-begünstigten Ländern in die EU wie nachfolgend dargestellt sinken:

Zum 1. Januar 2016: Von 81 091 581 EUR auf 76 583 444 EUR und damit auf 94,44 % im Jahr 2015, auf der Grundlage der durchschnittlichen Gesamtsummen im Zeitraum 2013-2015;

Zum 1. Januar 2017: Von 84 297 289 EUR auf 83 872 793 EUR und damit auf 99,50 % auf der Grundlage der durchschnittlichen Gesamtsummen im Zeitraum 2014-2016;

Zum 1. Januar 2018: von 91 928 008 EUR auf 87 970 827 EUR und damit auf 95,70 % auf der Grundlage der durchschnittlichen Gesamtsummen im Zeitraum 2015-2017;

Zum 1. Januar 2019: von 92 358 584 EUR auf 90 281 279 EUR und damit auf 97,75 % auf der Grundlage der durchschnittlichen Gesamtsummen im Zeitraum 2016-2018.

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

Um diese Rückgänge auszugleichen, wird vorgeschlagen, die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b festgelegte Gefährdungsschwelle proportional zum Rückgang der durchschnittlichen Einfuhren aus APS-begünstigten Ländern in die EU in den letzten drei aufeinander folgenden Jahren anzuheben. Die Schwelle muss daher wie nachfolgend dargestellt multipliziert werden:

(1/0,9444=) 1,059 zum 1. Januar 2016

(1/0,9950=) 1,005 zum 1. Januar 2017

(1/0,9570=) 1,045 zum 1. Januar 2018

(1/0,9775=) 1,023 zum 1. Januar 2019.

Daraus ergibt sich eine Gefährdungsschwelle von

(6,5 %*1,059*1,005*1,045*1,023=) 7,4 %.

Im Interesse der Einfachheit und Rechtssicherheit sowie im Einklang mit der bisherigen Praxis wird eine einzige, ab dem 1. Januar 2019 anwendbare Aktualisierung des Schwellenwerts von 7,4 % vorgeschlagen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde in den Sitzungen vom 17. September und vom 28. Oktober 2019 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 9 Absatz 2 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b aufgeführte Gefährdungsschwelle zu überprüfen. Mit dem vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt wird diese Schwelle geändert. Die neue Schwelle gilt ab dem 1. Januar 2019, dem Datum, an dem die letzten der 21 Länder aus der Liste der APS-begünstigten Länder gestrichen wurden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.11.2019

zur Änderung der in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen festgelegten Gefährdungsschwellen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008¹ des Rates, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kann ein im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) begünstigtes Land in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung kommen, sofern es aufgrund einer fehlenden Diversifizierung und einer unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem als gefährdet im Sinne des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gilt.
- (2) Nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gilt ein Land als gefährdet, wenn die Einfuhren von Waren des Anhangs IX aus diesem Land in die Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Jahre dem Wert nach weniger als 6,5 % (Gefährdungsschwelle) aller Einfuhren aus den APS-begünstigten Ländern in die Union ausmachen.
- (3) Bei einer Änderung der Liste der APS-begünstigten Länder ist die Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b festgelegte Gefährdungsschwelle zu überprüfen; auf diese Weise soll das Gewicht der nach Anhang VII berechneten Gefährdungsschwelle im Sinne der Zuweisung des Status eines gefährdeten Landes proportional gewahrt bleiben, und zwar unabhängig von Änderungen der Liste der APS-begünstigten Länder. Nach Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 entspricht das Gewicht der Gefährdungsschwelle dem Wert aller Einfuhren von Waren des Anhangs IX mit Ursprung in allen APS-begünstigten Ländern in die Union als Durchschnittswert.
- (4) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/602 der Kommission² wurde die Gefährdungsschwelle mit Wirkung vom 1. Januar 2015 von 2 % auf 6,5 % geändert.

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/602 der Kommission vom 9. Februar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b dieser Verordnung festgelegte Gefährdungsschwelle (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 8).

- (5) Die Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wurde in wesentlichem Umfang geändert, indem zwischen der letzten Überprüfung der Gefährdungsschwelle im Jahr 2015 und dem 1. Januar 2019 21 Länder aus der Liste gestrichen wurden. Folglich ist es erforderlich, die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegte Gefährdungsschwelle zu ändern.
- (6) Im Ergebnis der Änderungen der Länderliste in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 zwischen der letzten Änderung des Gefährdungskriteriums im Jahr 2015 und dem 1. Januar 2019 würden die Gesamteinfuhren von Waren des Anhangs IX mit Ursprung in allen APS-begünstigten Ländern in die Union als Durchschnittswert um 12,2 % sinken. Mit einer Anhebung der Gefährdungsschwelle von 6,5 % auf 7,4 % mit Wirkung vom 1. Januar 2019 würde das Gewicht der in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegten Gefährdungsschwelle proportional gewahrt bleiben.
- (7) Damit dem Geltungsbeginn der Änderungen der Länderliste in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 und ihren Auswirkungen auf die Gefährdung der begünstigten Länder Rechnung getragen wird, gilt dieser Wert ab dem 1. Januar 2019 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird der Schwellenwert „6,5 %“ durch „7,4 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26.11.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*